

LEITUNGSWASSER - Gemeinde Gebäude Variante C - LW3018.13

1. ROHRERSATZ BRUCHSCHÄDEN IM GEBÄUDE an Zu- und Ableitungen

Bei Rohrbruchschäden im Gebäude gemäß Art. 1 Pkt. 2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB werden in Erweiterung des Art. 8 Pkt. 8.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB die Kosten für den Austausch eines höchstens 6 Meter langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

2. BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEISS ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN IM GEBÄUDE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Leitungswasser führenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

3. BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEISS ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN AUSSERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 3. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden an

- Leitungswasser führenden Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen),
- geschlossenen Warmwassersystemen,

und zwar auch solche durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

4. SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SOLAR-, KLIMA-, SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6. bis 9. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten als mitversichert:

Gebäudeschäden durch das Austreten von Wasser aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
- einer Wasser führenden Solaranlage,
- einer Wasser führenden Klimaanlage,
- einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen,

auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,-.

5. SCHÄDEN AN DER WASSER FÜHRENDEN FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SOLAR-, KLIMA-, SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6. bis 9. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten als mitversichert:

5.1. Fußboden- oder Wandheizung:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Wärmeabgabesystem einer Wasser führenden Fußboden- oder Wandheizung des versicherten Gebäudes.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Abweichend von dieser Regelung erweitert sich die zu ersetzende Rohrlänge auf maximal eine Heizungsschleife, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist.

Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden oder der Wand, der dann zur Reparatur des Bruchs mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,-.

5.2. Solaranlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer Wasser führenden Solaranlage des versicherten Gebäudes.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,-.

5.3. Klimaanlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer Wasser führenden Klimaanlage des versicherten Gebäudes.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,-.

5.4. Sprinkleranlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer Wasser führenden Sprinkleranlage des versicherten Gebäudes.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,-.

6. DICHTUNGSSCHÄDEN

In Erweiterung des Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasser führenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes.

Nicht versichert sind Dichtungsschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

7. VERSTOPFUNGSSCHÄDEN

Abweichend von Art. 2 Pkt. 12. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB fallen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes unter die Ersatzpflicht.

8. ANGESCHLOSSENE EINRICHTUNGEN UND ARMATUREN

Abweichend von Art. 2 Pkt. 4. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB fallen Schäden an Einrichtungen und Armaturen, welche an die im Gebäude befindlichen Wasser führenden Rohrleitungen angeschlossen sind, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.